|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau GrüllmayerZimmer-Nr. 205Durchwahl -359Telefax -11359lena.gruellmayer@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben502-WSG Mühlthal/Königswiesen | Starnberg | 16.06.2020 |

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Der Würmtal-Zweckverband verfügt über eine Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 01.03.2016 für die Förderung von Trinkwasser aus den Brunnen XI und XII Mühlthal im Osten der Fl.-Nr. 1527, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie aus der Fischzuchtquelle auf Fl.-Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg. Diese Zulassung endet am 30.06.2020.

Zur Wasserförderung über den 30.06.2020 hinaus hat der Würmtal-Zweckverband beim Landratsamt Starnberg die weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen XI und XII Mühlthal sowie der Fischzuchtquelle zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt (gemäß § 17 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Für die Grundwasserentnahme wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass sich durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Mit den Maßnahmen des Vorhabensträgers zur Renaturierung bzw. Stabilisierung der vorhandenen Schutzgüter wird deren Verschlechterung entgegengewirkt und eine wirksame Umweltvorsorge betrieben.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 16.06.2020